4. Änderungs-Verordnung

zur Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Wolfenbüttel vom 05.03.2008

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBI. S. 158) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 25.09.2013 für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

- § 4 Abs. 2 Tierhaltung erhält folgende Fassung:
- (2) In Fußgängerzonen sowie auf Jahrmärkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen.

Es ist verboten, Parks und Grünanlagen mit Tieren zu betreten bzw. sie dort frei herumlaufen zu lassen, wenn und soweit dies durch eine konkrete Anordnung (Beschilderung) an Ort und Stelle geregelt ist.

Artikel II

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25.09.2013

STADT WOLFENBÜTTEL

gez. Thomas Pink Bürgermeister